Allgemeine Geschäftsbedingungen der euregon AG

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen ... 3
§ 1 Anwendungsbereich ... 3
§ 2 Leistungserfüllung und Vertragsausführung, Mitarbeiter ... 3
§ 3 Termine ... 4
§ 4 Einsatzort ... 4
§ 5 Preise und allgemeine Zahlungsbedingungen ... 4
§ 6 Softwareversionen ... 6
§ 7 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden ... 6
§ 8 Geheimhaltung und Datenschutz ... 9
§ 9 Verjährung ... 9
§ 10 Haftung ... 9
§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand ... 11
§ 12 Sonstiges ... 11
§ 13 Änderung der AGB und der Preise für Dauerschuldverhältnisse ... 11
II. Besondere Bestimmungen für Softwareüberlassung auf Dauer (Kauf) ... 13
§ 14 Anwendungsbereich ... 13
§ 15 Vertragsgegenstand ... 13
§ 16 Zulässiger Nutzungsumfang ... 13
§ 17 Open-Source-Software und Software von Drittherstellern ... 15
§ 18 Kaufpreis und Fälligkeit ... 16
§ 19 Installation, Schulung, Pflege und Support ... 16
§ 20 Schutz der Software ... 16
§ 21 Weitergabe ... 17
§ 22 Gewährleistung ... 17
§ 23 Ende des Nutzungsrechts an der Software ... 18
III. Besondere Bestimmung für Schulungsleistungen und die Einführung der Software ... 18
§ 24 Anwendungsbereich ... 18
§ 25 Planung und Durchführung von Schulungen ... 18
§ 26 Planung und Durchführung der Einführung der Software ... 19
§ 27 Vergütung und Fälligkeit ... 19
IV. Besondere Bestimmungen für Softwarebetreuung für auf Dauer erworbene Software 20
§ 28 Anwendungsbereich ... 20
§ 29 Vertragsgegenstand ... 20
§ 30 Softwarepflege ... 20
§ 31 Hotline-Service ... 21

§ 32 Weiterschulungen 22
§ 33 Aktualisierung von Vergütungsvereinbarungen 23
§ 34 Online-Services 23
§ 35 Verfügbarkeit der Online-Services 24
§ 36 Vergütung und Fälligkeit 25
§ 37 Laufzeit der Softwarebetreuung 25
V. Besondere Bestimmungen für Softwareüberlassung auf Zeit (Miete) 25
§ 38 Anwendungsbereich 25
§ 39 Vertragsgegenstand 25
§ 40 Zulässiger Nutzungsumfang, Open Source Software und Schutz der Software 26
§ 41 Vergütung 26
§ 42 Laufzeit und Kündigung 26
§ 43 Gewährleistung 27
§ 44 Rückgabe und Löschung 28
VI. Besondere Bestimmungen für Hostingleistungen (.snap Cloud) 28
§ 45 Anwendungsbereich 28
§ 46 Vertragsgegenstand und Leistungen von euregon 28
§ 47 Zulässiger Nutzungsumfang 29
§ 48 Besondere Pflichten des Kunden und Nutzungsrechte 29
§ 49 Datensicherung 30
§ 50 Verfügbarkeit des Servers und der Software 30
§ 51 Störungshotline 31
§ 52 Vergütung und Vertragslaufzeit 32
VII. Besondere Bestimmungen für (sonstige) Werk- und Dienstleistungen 32
§ 53 Anwendungsbereich 32
§ 54 Vertragsgegenstand und Vergütung 32
§ 55 Abnahme von Werkleistungen 32
§ 56 Nutzungsrechte 33
VIII. Besondere Bestimmungen für TIaas-Produkte und KIM Produkte 33
§ 57 Anwendungsbereich 33
§ 58 Vertragsgegenstand und Leistungen von euregon 33
§ 59 Wartung und Support, Verfügbarkeit und Gewährleistung 34
§ 60 Laufzeit von Verträgen über die Bereitstellung von TIaaS-/KIM-Leistungen. 34
§ 61 Vergütung und Wertsicherung. 34

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Lieferungen oder Leistungen der euregon AG, Augsburg (nachfolgend „euregon“) gegenüber Kunden (nachfolgend „Kunde“) die die Verträge als Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen abschließen.

1.2 Diese AGB bestehen aus den allgemeinen Bestimmungen (I.) sowie den für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen von euregon jeweils zusätzlich einschlägigen besonderen Bestimmungen (II. bis VII.).

1.3 Die AGB gelten in ihrer bei der ersten Beauftragung durch einen Kunden gültigen Fassung auch für künftige Verträge über Lieferungen oder Leistungen mit demselben Kunden, ohne dass euregon in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Das Recht von euregon, diese AGB zu ändern, bleibt davon unberührt. Die geänderten AGB gelten jedoch erst, wenn euregon dem Kunden die geänderten AGB mitgeteilt hat und nur für Beauftragungen oder Bestellungen nach Zugang der Änderungsmitteilung beim Kunden.

1.4 Diese AGB gelten im Rahmen des Anwendungsbereichs nach Punkt 1.1 ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als euregon ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn euregon in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferungen oder Leistungen ihm gegenüber vorbehaltlos ausführt.

1.5 Für den Fall der Abwicklung über eine Leasinggesellschaft bleiben diese AGB auch im Verhältnis zur Leasinggesellschaft maßgebend. Hat die Leasinggesellschaft ihre Rechte gegen euregon an den Kunden abgetretenen, beschränken sich seine Rechte auf die im Vertrag und diesen AGB festgelegten Rechte.

1.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit einem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Leistungserfüllung und Vertragsausführung, Mitarbeiter

2.1 Die Entscheidung, welche Personen auf Seiten von euregon im Rahmen der Vertragsausführung eingesetzt werden, liegt bei euregon. Der Kunde kann den Austausch von eingesetzten Mitarbeitern von euregon, nur aus wichtigem Grund fordern. Dem Kunden steht kein arbeitsrechtliches Weisungsrecht (Direktionsrecht) gegenüber den Mitarbeitern von euregon zu.

2.2 euregon ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen für die Ausführung eines Auftrages bzw. die Leistungserbringung einzusetzen.

2.3 Voneinander trennbare Teilleistungen gelten als unabhängig voneinander geschuldet.

§ 3 Termine

3.1 Vom Kunden einseitig (z.B. in einer Bestellung) genannte Liefertermine sind grundsätzlich Wunschliefertermine, die noch einer gemeinsamen Überprüfung der Vertragsparteien unterliegen und daher erst nach Detaillierung und Ausgestaltung der Leistungserbringung als verbindliche Liefertermine vereinbart werden können. Dies gilt auch dann, wenn euregon in Bestellungen vom Kunden genannten Lieferterminen nicht ausdrücklich widerspricht oder im Falle eines Bestelleingangs vor Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat.

3.2 Verzögerungen aufgrund von Umständen, für die der Kunde allein oder weit überwiegend verantwortlich ist (z.B. verspätete Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat euregon nicht zu vertreten. euregon ist in diesen Fällen – unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche – berechtigt, das Erbringen der betroffenen Leistungen um einen der Dauer des Vorliegens der vorgenannten Umstände angemessenen Zeitraum hinauszuschieben.

3.3 Wird euregon aufgrund von unvorhergesehenen Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs von euregon oder ihrer Erfüllungsgehilfen liegen, unverschuldet an der Einhaltung einer Lieferungs- oder Leistungsfrist oder eines Termins gehindert, so verlängern sich diese Fristen bzw. verschieben sich diese Termine angemessen, mindestens aber um die Zeitdauer solcher Hindernisse. Als derartige Umstände kommen beispielsweise in Betracht: höhere Gewalt, Netzausfall oder allgemeine Störungen der Telekommunikation. Die gesetzlichen Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

3.4 euregon wird den Kunden davon in Kenntnis setzen, wenn ihre Umstände bekannt werden, die zu einer Verzögerung der Leistungserbringung von euregon führen können.

§ 4 Einsatzort

4.1 Der Einsatzort der euregon-Mitarbeiter richtet sich nach vorhergehender Absprache zwischen den Vertragsparteien und nach der jeweils zu erbringenden Leistung.

4.2 Soweit Leistungen von euregon vor Ort beim Kunden durchgeführt werden sollen und dort geltende besondere Regelungen und Vorschriften (insbesondere Zugangsregelungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften) einzuhalten sind, ist der Kunde verpflichtet, euregon proaktiv und rechtzeitig über derartige Regelungen und Vorschriften und deren Inhalt zu informieren.

4.3 Arbeiten an den IT-Systemen des Kunden, einschließlich der Analyse und Behebung etwaiger Fehler oder Mängel der Leistungen von euregon, sind vornehmlich im Fernzugriff via gesicherter Remote-Verbindung vorzunehmen, sofern nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen oder zwischen den Vertragsparteien eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 5 Preise und allgemeine Zahlungsbedingungen

5.1 Die angegebenen Preise für die Lieferungen oder Leistungen der euregon verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Beauftragt der Kunde Leistungen von euregon ohne vorheriges Angebot oder eine anderweitige Preisabsprache, werden die Preise gemäß der aktuellen Preisliste von euregon berechnet.

5.3 Wiederkehrende Vergütungen, z.B. für Software-Miete, Pflege und Support oder Hosting sind jeweils im Voraus für das vereinbarte Abrechnungsintervall fällig und werden per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht. Ohne Einzugsermächtigung erhöht sich die Gebühr um 10,00 EUR zuzüglich gültiger Umsatzsteuer je Zahlung als Bearbeitungszuschlag.

5.4 Im Falle eines Lastschrifteinzuges informiert euregon den Kunden über die Belastung (Betrag und Fälligkeit) mit einer Ankündigungsfrist von einem Tag (Pre Notification). Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Nicht-Bankarbeitstag, erfolgt die Belastung am nächsten Bankarbeitstag. Bei wiederkehrenden Lastschriften erfolgt eine Pre Notification vor dem ersten Lastschrifteinzug unter Angabe der zukünftigen Fälligkeitstermine.

5.5 Sofern Mitarbeiter von euregon vereinbarungsgemäß für den Kunden außerhalb der Standorte von euregon tätig werden und in diesem Zusammenhang Reisezeiten, Fahrt-, Unterbringungskosten oder Tagesspesen entstehen, werden diese dem Kunden gemäß den Regelungen im Angebot in Rechnung gestellt.

5.6 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden kann euregon die Erbringung seiner Leistungen vorübergehend aussetzen bis die Zahlung vollständig erfolgt ist, es sei denn, dies würde nach den Umständen, insbesondere wegen einer verhältnismäßigen Geringfügigkeit der offenen Zahlung, gegen Treu und Glauben verstoßen. Der Kunde bleibt auch während einer entsprechenden Aussetzung der Leistungen weiterhin zur Zahlung verpflichtet. Weitergehende Ansprüche und Rechte von euregon wegen Zahlungsverzuges bleiben hiervon unberührt.

5.7 Mit Gegenforderungen, die der Kunde auf Sach- oder Rechtsmängel der Leistungen von euregon stützt, darf der Kunde nur gegenüber Forderungen von euregon aufrechnen, soweit der zur Aufrechnung gestellte Betrag den mangelbedingten Minderwert der betroffenen Leistung oder die voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung bzw. der Mängelbeseitigung nicht übersteigt. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegenüber Forderungen von euregon nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

5.8 An den Kunden gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von euregon.

5.9 Kostenvoranschläge gelten nur für die aufgeführten Arbeiten und sind nur verbindlich, wenn euregon dies in schriftlicher Form ausdrücklich erklärt hat.

5.10 Kommt der Kunde bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Verträge über Software-Miete, Pflege und Support, Hosting) mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrages, der rechnerisch die Höhe der Vergütung für zwei Monate erreicht, in Verzug, ist euregon berechtigt, den Vertrag über diese Leistungen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 6 Softwareversionen

Software unterliegt einer fortlaufenden Weiterentwicklung und Fehlerkorrektur. Sofern euregon dem Kunden neue Software zur Verfügung stellt, z. B. im Rahmen der Softwarepflege oder Gewährleistung, werden die folgenden Arten von Softwareversionen unterschieden:

6.1 Generalupdate

Ein Generalupdate enthält in der Regel signifikante Funktionserweiterungen der Vertragssoftware und ggf. auch neue und angepasste Prozessabläufe sowie Fehlerkorrekturen.

Mit einem Generalupdate wird ein neuer Versionsstand der Software verpflichtend für alle Kunden zur Installation bereitgestellt.

Alle Leistungspflichten der euregon, insbesondere im Bereich Gewährleistung und Softwarepflege, beziehen sich nach Bereitstellung eines Generalupdates nach einer Übergangsfrist von 4 Wochen ausschließlich auf das Generalupdate.

Generalupdates erscheinen typischerweise einmal im Laufe eines Kalenderjahres. Neue kostenfreie Funktionen oder Module können enthalten sein. Optional können vom Kunden Zusatzfunktionen oder -module kostenpflichtig erworben werden.

6.2 Featureupdate

Ein Featureupdate dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Software und kann u.a. neue Funktionen, Anpassungen an gesetzliche Änderungen und auch Fehlerkorrekturen enthalten. Die Installation der von euregon zur Verfügung gestellten Featureupdates ist für den Kunden optional. Im Einzelfall kann die Installation eines Featureupdates jedoch zur Behebung eines mit diesem Update behobenen Fehlers oder zur Umsetzung einer gesetzlichen Anpassung erforderlich sein.

6.3 Servicepacks

Mit Servicepacks werden durch euregon aufgetretene Fehler behoben oder nur für einzelne Kunden relevante Zusatzfunktionen zur Verfügung gestellt. Servicepacks können durch den Kunden selbständig aufgrund einer in der Onlinedokumentation beschriebenen Anleitung installiert werden. Die Installation der von euregon zur Verfügung gestellten Servicepacks ist für den Kunden ebenfalls optional. Im Einzelfall kann die Installation eines Servicepacks jedoch zur Behebung eines Fehlers erforderlich sein.

§ 7 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

7.1 Der Kunde ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen von euregon verpflichtet. Hierbei sind die besonderen Gegebenheiten von Software- und IT-Leistungen und -Projekten zu berücksichtigen, die wegen ihrer regelmäßig hohen Komplexität und Kundenbezogenheit eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien notwendig machen. Die Mitwirkung des Kunden ist deshalb eine wesentliche Vertragspflicht.

7.2 Der Kunde wird rechtzeitig alle für die Leistungserbringung durch euregon erforderlichen Voraussetzungen schaffen, die vereinbart sind oder in seinem Bereich liegen.

7.3 Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählen insbesondere (nicht ausschließlich) die nachfolgenden Pflichten:

7.3.1 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass zu den vereinbarten Terminen sachkundige und zur Entscheidung befugte Mitarbeiter bereitstehen, die die Durchführung der Arbeiten durch euregon ermöglichen, soweit dies erforderlich ist.

7.3.2 Der Kunde stellt für Arbeiten vor Ort geeignete Räumlichkeiten und Arbeitsplätze für die Mitarbeiter von euregon zur Verfügung.

7.3.3 Der Kunde hat euregon das Recht und die Möglichkeit zur Benutzung von Systemen und Daten des Kunden oder Dritter zu verschaffen und den Zugriff hierauf im Netzwerk des Kunden und per Fernzugriff zu ermöglichen, soweit dieses für die Leistungserbringung von euregon notwendig ist, und kein wichtiger Grund entgegensteht. Für die Ermöglichung des Fernzugriffs hat der Kunde gegebenenfalls die von euregon vorgegebenen oder bereitgestellten Fernwartungstools zu installieren, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Stellt der Kunde trotz entsprechender Verpflichtung keine Möglichkeit des Fernzugriffs zur Verfügung, ist euregon berechtigt, alle Mehraufwände, die auf den fehlenden Fernzugriff zurückzuführen sind, gesondert gemäß der aktuellen Preisliste der euregon in Rechnung zu stellen. Sofern der Kunde Änderungen an der Konfiguration der bereitgestellten Fernwartungstools vornimmt oder die Betriebsbereitschaft der Fernwartung gestört ist, werden erforderliche Arbeiten von euregon zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der Funktions- bzw. Betriebsbereitschaft der Fernwartung dem Kunden gemäß der aktuellen Preisliste der euregon in Rechnung gestellt; dies gilt nicht, wenn euregon die entsprechende Störung zu vertreten hat.

7.3.4 Der Kunde hat Störungen bzw. Mängel der Lieferungen oder Leistungen von euregon unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, so dass nach Möglichkeit auch Bedienungsfehler des Kunden ausgeschlossen werden können. Der Kunde wird, wenn dies möglich ist, eine Bildschirmkopie von Fehlermeldungen und/oder dem Erscheinungsbild des Mangels sowie eine Darstellung etwaiger Bedienschritte des Kunden, die zum Auftreten des Fehlers bzw. Mangels geführt haben, anfertigen und euregon zur Verfügung stellen. Hierzu gehören auch die Anfertigung von Systemprotokollen und Speicherauszügen, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderer zur Veranschaulichung der Fehler und deren Analysen geeigneter Unterlagen, jeweils soweit beim Kunden vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand erstellbar.

7.3.5 Der Kunde hat bei der Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln die zur Software gehörige Dokumentation (insbesondere die Onlinehilfe) und evtl. Hinweise der euregon zu beachten.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, seinen in seinem Zugriff befindlichen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Dies gilt insbesondere vor dem Einspielen neuer von euregon bereit gestellter Softwareversionen. Die

Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist. Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab auf Gegenteiliges hinweist, darf euregon davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen sie in Berührung kommen kann, gesichert sind.

7.5 Sofern und soweit die Lieferungen und Leistungen von euregon die Lieferung oder Bereitstellung von Software (gleich ob auf Dauer oder auf Zeit) umfassen gilt in Bezug auf die Software:

7.5.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, dass diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch euregon oder fachkundige Dritte beraten zu lassen.

7.5.2 Der Kunde ist auf seine Kosten verantwortlich für die Errichtung und Aufrechterhaltung einer aktuellen, funktionsfähigen und ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung (nachfolgend „Systemumgebung“) und aktualisiert diese in angemessenen Abständen. Die Angaben von euregon über die Anforderungen an die Systemumgebung für die Software von euregon sind auf keinen spezifischen Kunden zugeschnittenen und geben lediglich grobe Anhaltspunkte für die notwendige Dimensionierung der Systemumgebung für den Betrieb der Software. Die erforderlichen Ressourcen sind im Wesentlichen von Art und Umfang der späteren tatsächlichen Nutzung der Software durch den Kunden abhängig und lassen sich nur schwer prognostizieren. euregon behält sich im Rahmen der technischen Weiterentwicklung der Software unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden eine angemessene Fortschreibung der Systemvoraussetzungen vor. Die aktuellen Systemvoraussetzungen sind im Internet verfügbar unter http://www.euregon.de/service/systemvoraussetzungen dort sind auch die Systemvoraussetzungen für .snap MDA bzw. .snap PAD sowie eine Liste der zertifizierten Geräte hinterlegt.

7.5.3 Der Kunde testet die Software vor deren produktiven Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Systemumgebung.

7.5.4 Die vorstehenden Pflichten aus 7.5.2 und 7.5.3 treffen den Kunden nicht, sofern und soweit euregon die entsprechenden Aufgaben übernommen hat, z.B. im Rahmen des Hosting.

7.5.5 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse.

7.5.6 Der Kunde ist verpflichtet, von euregon zur Verfügung gestellte Generalupdates zeitnah zu installieren, sofern nicht euregon die Installation aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden übernommen hat.

7.5.7 Sofern euregon dem Kunden zur Beseitigung von Mängeln der Software oder im Rahmen der Softwarepflege neue Softwarestände zur Installation durch den Kunden zur Verfügung stellt, obliegt es dem Kunden, diese Installation vorzunehmen, es sei denn, dies ist dem Kunden nicht zumutbar oder euregon ist aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden zur Installation verpflichtet.

7.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt der Kunde die von ihm zu erbringenden Mitwirkungsleistungen unentgeltlich.

§ 8 Geheimhaltung und Datenschutz

8.1 euregon und der Kunde sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses und seiner Erfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

8.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für vertrauliche Informationen, die (i) im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich war oder ist, (ii) von einer Partei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden, (iii) sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der anderen Partei befanden, (iv) der empfangenden Partei nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden oder von ihr eigenständig und ohne Verwendung der vertraulichen Information entwickelt werden, (v) aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung offenzulegen sind oder (vi) zur Geltendmachung von oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche einem Gericht oder einer Behörde als Beweismittel vorgelegt werden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt die Partei, die sich hierauf beruft.

8.3 Der Kunde wird die ihm zugeordneten Zugangsberechtigungen, Kennwörter und Lizenzen (Lizenzdatei) geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche (insbesondere organisatorische und technische) Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird euregon unverzüglich informieren, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten/Kennwörter oder Lizenzen nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.

8.4 Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen der Zusammenarbeit die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO einzuhalten.

§ 9 Verjährung

9.1 Die Verjährungsfrist für kauf- oder werkvertragliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen euregon wegen Sachmängeln beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; die gleiche Verjährungsfrist gilt auch für sonstige Ansprüche des Kunden, gleich welcher Art, gegenüber euregon.

9.2 Die vorstehende Regelung gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen euregon, die auf Rechtsmängeln im Sinne des § 435 BGB, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von euregon, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Personenschäden oder einer von euregon gewährten Garantie (§ 444 BGB) beruhen sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Haftung

10.1 euregon haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Kunden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von euregon oder

ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Das Gleiche gilt für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.2 Im Übrigen ist die Haftung von euregon für Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von euregon übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:

Für leicht oder einfach fahrlässig verursachte Schäden des Kunden haftet euregon nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen durfte. Soweit euregon hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist ihre Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine weitergehende Haftung von euregon für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

10.3 Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht von euregon für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).

10.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von euregon als Vermieter, z.B. in Rahmen der Softwareüberlassung auf Zeit (V.), beim Hosting (VI.) oder bei der Bereitstellung von Online-Services (IV. § 34) für bei Vertragsabschluss vorliegende Mängel ist ausgeschlossen.

10.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von euregon.

10.6 Der KUNDE ist darüber informiert, dass die ABDATA-Datenbanken nicht von euregon hergestellt oder gepflegt werden, sondern von AVOXA/ABDATA. Diese wird sich bemühen sicherzustellen, dass das Lizenzmaterial fehlerfrei, nicht missverständlich, vollständig und aktuell ist. Avoxa/ABDATA hat aber aufgrund der Fülle des Datenmaterials und des Umstandes, dass Avoxa/ABDATA Teile des Lizenzmaterials von Dritten erhält, nicht dafür einzustehen, und haftet nicht, falls Lizenzmaterial fehlerhaft, missverständlich, unvollständig, veraltet oder ungültig ist. Avoxa/ABDATA wird solches Lizenzmaterial sobald als mit angemessenem Aufwand möglich korrigieren, wenn Avoxa/ABDATA bekannt wird, dass Lizenzmaterial fehlerhaft missverständlich, unvollständig, veraltet oder ungültig ist.

Jegliche Haftung auf Folgeschäden oder mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht, falls gesetzliche Vertreter von Avoxa/ABDATA oder euregon Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben, oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei allen von euregon zu vertretenden Verlusten von Datenmaterial des KUNDEN ist die Haftung von euregon auf den Aufwand beschränkt, der bei einer üblichen, mindestens täglichen Datensicherung zur Wiederherstellung der Daten notwendig ist.

euregon übernimmt eine Haftung nur für Fehler aus eigener Tätigkeit in dem in Ziff 10.1 ausgeführten Haftungsumfang, für inhaltliche Fehler haftet Avoxa/ABDATA. Die

Haftung ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt und seitens Avoxa/ADBDATA ist diese Haftung auf 5.000,- (fünftausend) Euro pro Kalenderjahr beschränkt.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1 Die Vertragsbeziehung(en) zwischen dem Kunden und euregon und ihre Durchführung unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.

11.2 Sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrag ergeben, Augsburg (Deutschland) als Gerichtsstand vereinbart.

§ 12 Sonstiges

12.1 Vereinbarungen zwischen euregon und dem Kunden und alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen, der Schriftform, wobei abweichend von § 126 BGB ein Austausch der im Übrigen formgerecht errichten Dokumente per Telefax oder elektronisch als Scan ausreicht. Vorgenannte Formerfordernisse gelten auch für die Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen aus dieser Klausel.

12.2 Alle Erklärungen der Vertragsparteien (z.B. Bestellungen, Kündigungen, Mängelrügen etc.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief).

12.3 Für den Fall, dass der zukünftige Bestellungen des Kunden bei euregon im Wege des elektronischen Geschäftsverkehrs ausgelöst werden, sind für diese die besonderen Hinweis-, Informations- und sonstigen Pflichten aus § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB abbedungen.

12.4 euregon haftet nicht für Störungen seiner Leistungen durch Ereignisse höherer Gewalt. Der höheren Gewalt stehen Diebstahl, allgemeine Störungen des Internets oder sonstige Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und durch euregon unverschuldet sind. euregon wird den Kunden, soweit dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist, unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten.

12.5 Der Kunde räumt euregon für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die von euregon für den Kunden etwaig zu speichernden Daten zu vervielfältigen, soweit dies zur Erbringung der von euregon gegenüber dem Kunden geschuldeten Leistungen erforderlich ist. euregon ist berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist euregon ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

12.6 Der Kunde darf Rechte und Ansprüche aus einem Vertragsverhältnis mit euregon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von euregon an Dritte abtreten.

§ 13 Änderung der AGB und der Preise für Dauerschuldverhältnisse

13.1 euregon ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Verträge über Software-

Miete, Pflege und Support, Hosting), in die diese AGB einbezogen wurden, diese AGB und die Preise nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu ändern. Das Recht zur Änderung der AGB besteht dabei nur, soweit dadurch keine für den Kunden nachteilige Änderung der Hauptleistungspflichten von euregon bewirkt wird.

13.2 *Änderungen der AGB:*

13.2.1 Änderungen dieser AGB werden dem Kunden in Textform mitgeteilt, wobei die Änderungen gegenüber den bisher gültigen AGB besonders hervorgehoben werden.

13.2.2 Der Kunde kann einer solchen Änderung der AGB widersprechen. Hierzu hat er seinen Widerspruch gegenüber euregon in Textform und innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang der Mitteilung von euregon über die Änderung der AGB (nachfolgend „Änderungen“) zu erklären. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei euregon eingeht. Sofern der Kunde nicht form- und fristgerecht widerspricht, gelten die Änderungen als genehmigt und die geänderten AGB werden Vertragsbestandteil; hierauf und auf die Form und Frist für den Widerspruch wird euregon ausdrücklich in der Mitteilung über die Änderung hinweisen.

13.2.3 Widerspricht der Kunde den Änderungen form- und fristgerecht, besteht der Vertrag unverändert fort. euregon hat in diesem Fall jedoch das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen ab Zugang des Widerspruchs gegenüber dem Kunden zu kündigen, sofern ein Festhalten an dem unveränderten Vertrag für euregon wirtschaftlich oder technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

13.3 *Vergütungsanpassung:*

13.3.1 euregon ist berechtigt, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen vom Kunden zu zahlende wiederkehrende Vergütung durch Erklärung in Textform gegenüber dem Kunden mit Wirkung für die Zukunft um bis zu 3% pro Kalenderjahr seit Vertragsabschluss bzw. seit der letzten Vergütungsanpassung (es gilt der jeweils spätere Zeitpunkt) zu erhöhen, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten seit dem Beginn des jeweiligen Dauerschuldverhältnisses. Die Erklärung muss spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung beim Kunden zugehen. Eine kumulierte Erhöhung der Vergütung für mehrere Kalenderjahre ohne Vergütungsanpassung darf maximal 12% betragen.

13.3.2 Sofern sich der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen des Statistischen Bundesamtes derzeit abrufbar unter: https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=61311-0001#abreadcrumb innerhalb eines Kalenderjahres um mehr als 3% erhöht, ist euregon über Ziff. 13.3.1 hinaus berechtigt, eine Erhöhung der Vergütung um die in dem vorangegangen Kalenderjahr erfolgte Erhöhung des Erzeugerpreisindexes minus 3% vorzunehmen. Die Erklärung muss spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung beim Kunden zugehen.

13.3.3 Sofern euregon eine Vergütungserhöhung nach Ziff. 13.3.1 oder 13.3.2 vornimmt, ist der Kunde berechtigt, das betreffende Dauerschuldverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten zum Inkrafttreten der Vergütungserhöhung zu kündigen.

II. Besondere Bestimmungen für Softwareüberlassung auf Dauer (Kauf)

§ 14 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten sofern und soweit euregon dem Kunden dauerhaft Software zur Nutzung überlässt.

§ 15 Vertragsgegenstand

15.1 euregon überlässt dem Kunden die im Angebot von euregon näher bezeichneten Softwarekomponenten (Programme, Module und etwaige weitere Softwarekomponenten) in kompilierter Form (nachfolgend insgesamt „Software“) einschließlich der in der Software enthaltenen und elektronisch abrufbaren Anwendungsdokumentation in deutscher Sprache zu den in diesen AGB und im Angebot festgelegten Nutzungsbedingungen. Der Quellcode (Source Code) der Software und eine Überlassung desselben an den Kunden ist nicht Vertragsgegenstand und nicht geschuldet.

15.2 Die Auslieferung der Software an den Kunden erfolgt im Regelfall durch Bereitstellung eines Downloadlinks zum Herunterladen der Software und der Bereitstellung einer kundenspezifischen Lizenzdatei zur Aktivierung der Software. Mobile Zusatzmodule können über Google Play, den App Store von Apple bzw. den Microsoft App Store heruntergeladen werden, wobei die Aktivierung ebenfalls über die kundenspezifische Lizenzdatei erfolgt.

15.3 Die vereinbarte Beschaffenheit der Software ergibt sich ausschließlich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung für die vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten.

§ 16 Zulässiger Nutzungsumfang

16.1 euregon räumt dem Kunden an der Software ein einfaches, nicht ausschließliches zeitlich unbefristetes Recht zur Nutzung der Software in dem nachfolgend und im Angebot festgelegten Nutzungsumfang ein. Der Umfang der vertragsgegenständlichen Software-Module ist im Angebot bzw. Auftrag festgelegt. Zusatzmodule werden im gleichen Umfang (Anzahl Klienten) wie die Basissoftware (z.B. .snap ambulant/.snap Centro) lizenziert und sind bei einer Lizenzerweiterung im gleichen Umfang zu erweitern. Das Nutzungsrecht wird ausschließlich dem im Angebot namentlich genannten Kunden für die im Angebot spezifizierte Anzahl von Einrichtungen (Mandanten) gewährt, die vom Kunden namentlich zu benennen sind. Die Software darf nur für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle der namentlich benannten Mandanten genutzt werden.

16.2 Klientenbezogenes Lizenzmodell (insbesondere PC Software)

Der Nutzungsumfang ist darüber hinaus auf die vereinbarte Anzahl von Klienten begrenzt, deren Berechnung sich nach dem gewählten Lizenzmodell richtet. Die Software wird durch die Hinterlegung der Kunden- und Einrichtungsdaten mit der jeweils vereinbarten Klientenanzahl in der Lizenzdatei individualisiert. Das Lizenzmodell, nach dem sich die Berechnung der Anzahl der Klienten richtet, ist im Angebot bzw. Auftrag vereinbart. euregon bietet das „Standardlizenzmodell“ und das „umsatzbezogene Lizenzmodell“ an.

16.2.1 Standardlizenzmodell

Als Klient zählt jede ambulant oder (teil-)stationär betreute Person, die in der Software mit einem aktuell gültigen Betreuungszeitraum angelegt ist. Ausgenommen sind nur Personen, die ausschließlich Beratungsbesuche (§37.3 SGB XI) erhalten.

Die Lizenzierung erfolgt dabei standardmäßig pro Einrichtung getrennt, so dass für jede Einrichtung die benötigte Anzahl Klienten separat zu lizenzieren ist. Alternativ ist auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung eine einrichtungsübergreifende Lizenzierung möglich, bei der über alle Einrichtungen hinweg eine bestimmte Anzahl Klienten lizenziert wird. Dabei werden Klienten, die in mehreren Einrichtungen (z.B. ambulante Pflege und Tagespflege) betreut werden, insgesamt nur einmal berechnet.

16.2.2 Umsatzbezogenes Lizenzmodell

Im „Umsatzbezogenen Lizenzmodell“ wird die Anzahl der für den zulässigen Nutzungsumfang maßgeblichen Klienten nach einem umsatzabhängigen Faktor bemessen, abhängig von der monatlichen Gesamtrechnungssumme (nachfolgend „Gesamtbetrag“), die der Kunde je Klient abrechnet. Die Berechnung erfolgt wie nachstehend aufgeführt:

- Faktor 1,0 für alle Klienten mit einem Gesamtbetrag > 200€
- Faktor 0,5 für alle Klienten mit einem Gesamtbetrag mehr als 100€ und <= 200€
- Faktor 0,25 für alle Klienten mit einem Gesamtbetrag <= 100€

Die Berechnungsbasis ist dabei der zwei Monate zurückliegende Rechnungszeitraum.

16.3 Gerätebezogene Lizenzierung (z.B. .snap MDA, .snap PAD u.a.)

Der Nutzungsumfang ist auf die in Angebot/Auftrag festgelegt Anzahl von Geräten beschränkt, wobei für jedes physikalische Gerät eine eigene Lizenz erforderlich ist.

16.4 Die PC Software mit klientenbezogenem Lizenzmodell (z.B. .snap ambulant, snap Centro oder snap PPS) besteht aus einer Serverkomponente und einer Clientkomponente. Der Kunde darf die Serverkomponente auf seiner eigenen Hardware installieren. Darüber hinaus darf er die Software auch von einem dritten Unternehmen hosten lassen, wenn er dies euregon zuvor in Textform angezeigt hat und euregon nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Anzeige widersprochen hat, wobei euregon nur aus wichtigem Grund widersprechen wird. Die Clientkomponente darf der Kunde auf beliebig vielen stationären Endgeräten installieren.

16.5 Ein vorübergehendes Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als Application Service Providing – ASP oder Software as a Service – SaaS) für Dritte oder der Einsatz der Software für die Erbringung von Leistungen für Dritte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von euregon nicht erlaubt. Die gewerbliche Vermietung ist generell untersagt.

16.6 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit einem Urheberrechtsvermerk zugunsten von euregon zu versehen.

16.7 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz dies unabdingbar erlaubt. Zur Fehlerbeseitigung der Software ist der Kunde selbst oder durch Dritte nur berechtigt, wenn und soweit euregon nicht willens oder in der Lage ist, einen vom Kunden gemeldeten Fehler der Software zu beseitigen.

16.8 Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und erst, wenn euregon nach entsprechender Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um eine Interoperabilität mit anderer Hard- oder Software herzustellen.

16.9 Überlässt euregon dem Kunden, z.B. im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen oder Änderungen der Software in Form von neuen Versionen (I. § 6), unterliegen diese ebenfalls den für die Software gültigen Bestimmungen dieser AGB. Das Gleiche gilt für die Überlassung einer Neuauflage der Software (nachfolgend „Neuauflage“), die die Software insgesamt oder einzelne Module, Apps und oder andere Softwarekomponenten (nachfolgend insgesamt „Altsoftware“) ersetzt.

16.10 Wenn euregon dem Kunden neue Versionen oder eine Neuauflage zur Verfügung stellt, erlöschen in Bezug auf die jeweilige ersetzte Altsoftware, die Nutzungsrechte und sonstigen Befugnisse des Kunden, sobald die Neuauflage vom Kunden erstmalig produktiv genutzt wird, spätestens jedoch vier Wochen nach der erstmaligen Nutzung. Die Nutzungsrechte und sonstigen Befugnisse des Kunden in Bezug auf die Altsoftware erlöschen jedoch nicht, wenn die Neuauflage dem Kunden auf der Grundlage eines eigenständigen Kauf- oder Mietvertrages über die Neuauflage bereitgestellt wird.

16.11 Die vorstehend in diesem § 16 geregelte Rechteeinräumung ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Bezahlung der für die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Software vereinbarten Vergütung. Sofern euregon dem Kunden die Software bereits vor Bezahlung der Vergütung bereitstellt, ist der Kunde für einen Zeitraum von maximal vier Wochen ab Bereitstellung der Software zur Nutzung der Software berechtigt.

§ 17 Open-Source-Software und Software von Drittherstellern

17.1 Die vertragsgegenständliche Software beinhaltet auch Open-Source-Software (nachfolgend „Open-Source-Software“).

17.2 Die vorstehend in § 16 geregelte Rechteeinräumung von euregon an den Kunden umfasst ausdrücklich nicht diese Open-Source-Software. Open-Source-Software wird dem Kunden ausschließlich auf Grundlage und zu den Bedingungen der jeweils einschlägigen Open-Source-Lizenzen überlassen. euregon gewährleistet jedoch, dass die einschlägigen Open-Source-Lizenzen der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden nicht entgegenstehen.

17.3 Sofern euregon dem Kunden zusätzliche Software von Drittherstellern ausliefert oder anderweitig bereitstellt, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage der einschlägigen Lizenzbedingungen des Drittherstellers, die euregon dem Kunden in geeigneter Form zur Verfügung stellt.

17.4 Eine Liste der in der Auslieferung der euregon Software enthaltenen Open-Source-Software und der einschlägigen Open-Source-Lizenzen, sowie der Software von Drittherstellern und deren Lizenzen findet sich in der Dokumentation (Hilfe)

17.5 Das überlassene ABDATA-Datenmaterial ist urheberrechtlich geschützt, alle Rechte an dem Datenmaterial stehen ausschließlich der avoxa Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, Eschborn zu. Über die nachfolgend vereinbarten Nutzungsrechte hinaus, erwirbt der KUNDE keine Rechte an dem Datenmaterial. Der KUNDE darf die ABDATA-Datenbanken ausschließlich auf einem dezentralen EDV-System innerhalb einer autonomen EDV-Applikation nutzen. Der KUNDE darf die ABDATA-Datenbanken nicht online, insbesondere nicht im Internet, verfügbar machen. Der KUNDE darf die ABDATA-Datenbanken nur für eigene Zwecke nutzen und nicht an Dritte weitergeben, auch nicht in Form von Ausdrucken aus dem Datenmaterial, selbst wenn es sich um unwesentliche Teile handelt. Der KUNDE ist verpflichtet, einen unbefugten Zugriff auf das Datenmaterial sowie die unbefugte Nutzung oder Kenntnisnahme des Datenmaterials durch Dritte auszuschließen. Der KUNDE darf das ABDATA-Datenmaterial nicht verändern oder verändertes Datenmaterial verwenden.

§ 18 Kaufpreis und Fälligkeit

18.1 Der Kaufpreis für die Software ergibt sich aus dem vom Kunden beauftragten Angebot.

18.2 Der Kaufpreis ist fällig mit Rechnungsstellung, jedoch nicht vor Auslieferung der Software gemäß § 15.2 oder anderweitigen Auslieferung oder Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Software für den Kunden.

§ 19 Installation, Schulung, Pflege und Support

Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung schuldet euregon keine Installations-, Schulungs- oder Pflege- und Supportleistungen für die Software.

§ 20 Schutz der Software

20.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Software sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch zu verhindern.

20.2 Urhebervermerke, Seriennummern, Lizenzdateien sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale der Software dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

20.3 Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware (nachfolgend insgesamt „Datenträger“), auf denen die Software ganz oder teilweise gespeichert ist, (i) an Dritte ab, ohne dass eine Weitergabe im Sinne von § 21 vorliegt oder (ii) gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, hat er dafür Sorge zu tragen, dass vorher die auf den Datenträgern gespeicherte Software vollständig und dauerhaft gelöscht wird.

§ 21 Weitergabe

21.1 Sofern und soweit hinsichtlich der Software die Voraussetzungen des § 69c Nr. 3 Satz 2 UrhG vorliegen (Erschöpfung), ist der Kunde berechtigt, die Software an einen Dritten (nachfolgend „Zweiterwerber“) weiter zu geben; im Übrigen ist eine Weitergabe der Software ohne Zustimmung von euregon untersagt. Für den Fall der Weitergabe der Software durch den Kunden gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

21.2 Die Weitergabe der Software darf nur einheitlich als Gesamtheit und nur unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software durch den Kunden erfolgen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software zur Nutzung an Dritte ist untersagt.

21.3 Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem Zweiterwerber sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Installationen der Software beim Kunden sind zu löschen. Die Löschung ist gegenüber euregon zu bestätigen. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung.

21.4 Der Kunde ist im Falle der Weitergabe der Software verpflichtet, euregon den Namen und die vollständige Anschrift des Zweiterwerbers mitzuteilen.

21.5 Der Kunde ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass sich der Zweiterwerber vor der Weitergabe der Software an diesen gegenüber euregon nachweislich und für euregon beweissicher dokumentiert zur Einhaltung der Bestimmungen aus § 16, § 20 und § 21 dieser AGB verpflichtet. So soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Zweiterwerber im Verhältnis zu euregon nicht berechtigt ist, die Software in einem weitergehenden Umfang zu nutzen und oder weiter zu geben, als dies der Kunde vor der Weitergabe durfte und dass der Zweiterwerber gegenüber euregon denselben Sorgfalts- und Informationspflichten hinsichtlich der Software unterliegt wie der Kunde.

21.6 Der Kunde darf die Software einem Zweiterwerber nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Zweiterwerber werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

21.7 Für den Fall, dass der Kunde gegen die vorstehenden Regelungen verstößt, haftet er euregon unbeschadet etwaige weiterer Ansprüche von euregon für den daraus entstehenden Schaden.

§ 22 Gewährleistung

22.1 Bei Sachmängeln leistet euregon zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt euregon dem Kunden nach Wahl von euregon eine neue mangelfreie Softwareversion (Ersatzlieferung) oder beseitigt den Mangel (Nachbesserung), wobei die Nachbesserung in der Regel durch Auslieferung einer vom Kunden zu installierenden Aktualisierung der Software erfolgt; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn euregon dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

Bei Rechtsmängeln leistet euregon zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft euregon dem Kunden nach Wahl von euregon eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der vertragsgegenständlichen Software oder stellt dem

Kunden eine Ersatzlieferung zur Verfügung, die die Rechtsmängel nicht mehr aufweist.

22.2 Im Falle der Ersatzlieferung ist euregon auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, es sei denn dies ist für den Kunden unzumutbar. Eine erneute Einarbeitung des Kunden in eine gegebenenfalls geänderte Programmstruktur oder Benutzerführung begründet grundsätzlich keine Unzumutbarkeit. Die Rechte des Kunden aus § 439 Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

22.3 Schlägt die Nacherfüllung/Nachbesserung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen.

22.4 Gelingt euregon die Nacherfüllung/Nachbesserung auch innerhalb der Nachfrist nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der betreffende Mangel ist nur unerheblich, oder die vereinbarte Vergütung mindern. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen leistet euregon im Rahmen der in Ziff. I. § 10. festgelegten Grenzen.

22.5 Erbringt euregon auf Aufforderung des Kunden Leistungen zur Fehlersuche oder –beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann euregon vom Kunden hierfür eine angemessene Vergütung verlangen.

22.6 Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, gilt in Bezug auf die Software § 377 HGB.

22.7 Weitergehende oder abweichende Rechte und Ansprüche des Kunden, die sich aus einer vertraglichen Vereinbarung der Parteien, insbesondere einem Softwarebetreuungsvertrag ergeben können, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 23 Ende des Nutzungsrechts an der Software

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt vom Vertrag) gibt der Kunde etwaige Lieferungen der Software an euregon zurück und löscht sämtliche hiervon angefertigten Kopien, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung der Software verpflichtet ist. Die Erledigung hat er gegenüber euregon zu versichern.

III. Besondere Bestimmung für Schulungsleistungen und die Einführung der Software

§ 24 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten sofern und soweit euregon für den Kunden Schulungsleistungen oder weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Einführung der Software erbringt.

§ 25 Planung und Durchführung von Schulungen

25.1 Termine für Schulungen werden zeitnah nach Auftragseingang von euregon mit dem Kunden verbindlich abgestimmt. euregon wird für die Schulungen entsprechend qualifizierte Schulungsmitarbeiter einsetzen. Ein Anspruch auf einen bestimmten

Schulungsmitarbeiter besteht nicht. Schulungsleistungen können nach Vereinbarung zwischen den Parteien auch online erbracht werden.

25.2 euregon räumt dem Kunden das Recht ein, einen verbindlich vereinbarten Schulungstermin zu den nachfolgenden Konditionen einseitig zu stornieren: Bis zu 8 Tage vor dem Termin ist die Stornierung kostenfrei möglich. Erfolgt eine Stornierung 7 bis 3 Tage vor dem Termin wird von euregon eine Ausfallgebühr in Höhe von 25 % und ab 2 Tagen vor dem Termin in Höhe von 50 % der für jeweils für den abgesagten Schulungstermin vereinbarten Vergütung fällig, zzgl. ggf. angefallener Fahrt- und Übernachtungskosten.

§ 26 Planung und Durchführung der Einführung der Software

26.1 Der Kunde benennt im Zusammenhang mit der Einführung der Software von euregon einen zentralen Ansprechpartner für euregon, der für Abstimmungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch euregon zuständig und alleiniger Ansprechpartner für alle projektrelevanten Fragen und Entscheidungen ist. Der Kunde hat die nach dem Projektplan von ihm durchzuführenden Maßnahmen zu veranlassen und zu überwachen.

26.2 Die Mitarbeiter von euregon sind an fachliche Weisungen des Kunden im Rahmen des Einführungsprojektes gebunden.

26.3 Projekt und Zeitpläne stimmen die Parteien zügig und rechtzeitig vor Erbringung der Leistungen miteinander ab.

26.4 Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Einführung der Software können z.B. Installationsleistungen, Projektbegleitung, Datenübernahme, die Konfiguration und Integration von Schnittstellen oder weitere im Angebot ausgewiesene Leistungen sein. Diese Leistungen sind nur geschuldet, wenn sie im Angebot ausgewiesen sind oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart wurden. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, können diese Leistungen nach Wahl von euregon vor Ort beim Kunden oder per Fernzugriff erbracht werden.

§ 27 Vergütung und Fälligkeit

27.1 Der Vergütungsanspruch für einzelne Schulungstage entsteht nach planmäßiger Durchführung.

27.2 Der Vergütungsanspruch für Einführungspakete oder mehrere Schulungen entsteht zu 50% nach dem ersten durchgeführten Schulungstag. Der Restbetrag ist nach dem letzten Schulungstag zu vergüten.

27.3 Werden Schulungs- oder Einführungstermine auf Wunsch des Kunden verschoben oder können mit nicht ihm vereinbart werden, so ist die Vergütung - wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird - spätestens 3 Monate nach Auftragserteilung fällig.

27.4 Die Vergütung für weitere Einführungsleistungen wird mit deren Erbringung fällig,

IV. Besondere Bestimmungen für Softwarebetreuung für auf Dauer erworbene Software

§ 28 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten sofern und soweit euregon und der Kunde eine Vereinbarung über die Betreuung von Software, die der Kunde auf Dauer von euregon erworben hat, getroffen haben.

§ 29 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand der Softwarebetreuung ist die Erbringung von Softwarepflege (§ 30), Hotlineservices (§ 31), Weiterschulungen (§ 32), Aktualisierung von landes- oder bundeseinheitlichen und Vergütungsvereinbarungen (auf Wunsch des Kunden) (§ 33) und die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit von Onlineservices (§ 34 und § 35) jeweils in dem nachfolgend näher geregelten Umfang. Die Leistungen werden vorbehaltlich der Regelung in I. 6.1 Abs. 3 nur für das jeweils aktuelle Generalupdate der vertragsgegenständlichen Software erbracht.

§ 30 Softwarepflege

30.1 Im Rahmen der Softwarepflege übernimmt euregon nach billigem Ermessen die fortlaufende technologische und funktionale Weiterentwicklung sowie die Beseitigung von Mängeln der vertragsgegenständlichen Software.

30.2 Im Rahmen der Softwarepflege übernimmt euregon weiterhin nach billigem Ermessen in einem angemessenen Zeitrahmen die Anpassung der Software an geänderte gesetzliche Vorgaben (einschließlich Verordnungen oder anderer bindender Vorgaben von den zuständigen Behörden). Bei grundlegenden Änderungen gesetzlicher Vorgaben, deren Berücksichtigung eine signifikante Erweiterung oder Änderung des Funktionsumfangs der vertragsgegenständlichen Software zur Folge hat, ist euregon berechtigt, die Bereitstellung der entsprechenden Anpassung von der Zahlung einer angemessenen zusätzlichen Vergütung durch den Kunden abhängig zu machen. Sofern euregon eine Anpassung der Software an geänderte gesetzliche Vorgaben nicht rechtzeitig zu deren Inkrafttreten umsetzt und dem Kunden zur Verfügung stellt und der Kunde die Software deswegen nicht mehr rechtmäßig einsetzen kann, ist er zur Kündigung des Vertrages über die Softwarebetreuung berechtigt; dieses Kündigungsrecht entfällt, sobald euregon dem Kunden eine angepasste Softwareversion zur Verfügung stellt, die die geänderten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Der Kunde ist ebenfalls zur Kündigung des Vertrages über die Softwarebetreuung berechtigt, wenn euregon die Bereitstellung der Anpassung an geänderte gesetzliche Vorgaben von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung durch den Kunden abhängig macht.

30.3 Neue Softwarestände werden dem Kunden im Rahmen der Softwarepflege als neue Versionen (I. § 6) zum Download bereitgestellt.

30.4 Im Rahmen der Softwarepflege können dem Kunden auch kostenfreie Funktionserweiterungen der Vertragssoftware zur Verfügung gestellt werden. euregon ist berechtigt, die Software im Rahmen der Weiterentwicklung zu ändern, sofern sich die Leistungsmerkmale und Bedienung der Software für den Kunden nicht wesentlich ändern und für ihn keine Kosten mit der Änderung verbunden sind. euregon ist auch

zur Bereitstellung von dokumentierten Workarounds berechtigt, bei denen anstelle der Mangelbeseitigung dem Kunden eine zumutbare Ausweichlösung angeboten wird.

30.5 Nicht in der Softwarepflege enthalten sind insbesondere folgende Leistungen:

- Bereitstellung neuer kostenpflichtiger Module mit erweitertem Funktionsumfang,
- Bereitstellung und Pflege von Schnittstellen zu Fremdsoftware (Lohn, Fibu, ext. Kennzahlensysteme)
- Bereitstellung erforderlicher neuer Versionen von nicht im Angebot/Auftrag aufgeführten Software (z.B. Datenbank-Software, Betriebssystem und ähnliches).
- Die Anpassung kundenspezifischer Programmteile oder Skripte, sofern diese nach der Installation neuer Softwareversionen erforderlich werden.
- Die Erstellung und Anpassung von kundenspezifischen Listen, Formularen und Datenbankabfragen.
- Die Fehlerbeseitigung vor Ort beim Kunden, sowie dabei anfallende Reisezeit und Reisekosten.
- Die Fehlerbeseitigung aufgrund von Störungen durch die Änderung der Systemumgebung durch den Kunden.
- Die Bearbeitung nicht reproduzierbarer Fehler, die euregon aufgrund der Fehlermeldung trotz deren ordnungsgemäßer Meldung nicht nachvollziehen kann.
- Beseitigungen von Störungen, die nicht in der Vertragssoftware begründet sind, insbesondere aufgrund von Bedienungsfehlern oder sonstiger Einwirkungen z.B. Computerviren.

30.6 An Software, die euregon im Rahmen der Softwarepflege an den Kunden ausliefert oder dem Kunden anderweitig bereit stellt, erhält der Kunde dieselben Nutzungsrechte und -befugnisse, die ihm auch an der Software zustehen, auf die sich die jeweiligen Softwarepflegeleistungen beziehen.

§ 31 Hotline-Service

31.1 <u>Umfang der Leistungen</u>

Die Inanspruchnahme der Hotline setzt geschultes Personal auf Seiten des Kunden voraus. Die Schulung und Einweisung von Mitarbeitern in die Funktionsweise der Software ist nicht Gegenstand der Hotlineservices.

Der Hotline-Service umfasst die telefonische Beratung inkl. Fernwartung bei auftretenden Fehlern, Anwendungsproblemen, Störungen oder sonstigen Fällen von

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung und Funktion der Programme für geschulte Mitarbeiter des Kunden. Der Einsatz einer aktuellen von euregon unterstützten Softwareversion (siehe I. § 6) ist Voraussetzung für Leistungen der Hotline.

Alternativ zur telefonischen Kontaktaufnahme können Anfragen an die Hotline per E-Mail oder über ein Anfrageformular im Internet gestellt werden und die Antworten auch auf diesem Weg erfolgen.

Der Hotline-Service umfasst des Weiteren die Behandlung, nicht die Behebung, von kleineren Fehlern, soweit sie per Telefon/Fernwartung geklärt und behandelt werden können.

euregon wird den Kunden in angemessener Frist informieren, wie der Fehler zu beseitigen ist, sofern dieser reproduzierbar ist. Dies kann auch durch die Lieferung eines Servicepacks, einen Workaround oder einer neuen Programmversion erfolgen.

31.2 Service-Zeiten der Hotline

Der Hotline-Service ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 17:00. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage am Standort Augsburg.

31.3 Nicht im Hotline-Service enthaltene Leistungen

Nicht im Hotline-Service enthalten sind insbesondere folgende Leistungen:

- die Betreuung bei eventuellen Störungen, die nicht von der vertragsgegenständlichen Software herrühren oder durch äußere Einflüsse, unsachgemäße Behandlung, Nichtbeachtung der Benutzerdokumentation, fehlende Systemvoraussetzungen, Fehlfunktionen der Systemumgebung,
- Beratung zu betrieblicher Organisation oder Organisationsberatung
- Beratung und Hotline zu Betriebssystemen, Datenbanksystemen und Hardware
- Durchführung von Programminstallationen
- Die Schulung von Mitarbeitern des Kunden.

§ 32 Weiterschulungen

32.1 Eine im Angebot/Auftrag vereinbarte Anzahl von Weiterschulungstagen wird durch euregon im Laufe jedes Vertragsjahres auf Anforderung durch den Kunden durch Schulungsmitarbeiter der euregon erbracht. Der standardmäßige Schulungsinhalt sind die Neuerungen und Verbesserungen der Vertragssoftware. Ein Nachholungsanspruch bei Nichtanforderung besteht nicht.

32.2 Die Terminplanung erfolgt durch euregon unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Kunden. euregon ist berechtigt, die Schulungen auch als online-Schulung, z.B. über eine gängiges Videokonferenz-System zu erbringen.

§ 33 Aktualisierung von Vergütungsvereinbarungen

33.1 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die in der vertragsgegenständlichen Software hinterlegten Preise und Vergütungsvereinbarungen aktuell zu halten. Auf Wunsch des Kunden unterstützt euregon den Kunden jedoch im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen bei euregon bei der Aktualisierung von landes- oder bundeseinheitlichen Vergütungsvereinbarungen (Abrechnungsregeln ohne Preise). Die Aktualisierung von Preisen ist nicht in der Softwarebetreuung enthalten.

33.2 Wenn der Kunde eine Unterstützung von euregon nach 33.1 wünscht, informiert der Kunde euregon mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Änderungen über neue umzusetzende Vergütungsvereinbarungen und stellt euregon die notwendigen Informationen zur Verfügung. Der Kunde wird von euregon zur Verfügung gestellte neue Abrechnungsfunktionalitäten wie Abrechnungsskripte, Preiskataloge o.ä, sowie die daraufhin erstellten Abrechnungen auf Richtigkeit prüfen und etwaige Fehler unverzüglich rückmelden. Der Kunde ist für die Richtigkeit seiner Rechnungsstellung verantwortlich.

§ 34 Online-Services

34.1 Sofern der Kunde die nachfolgend aufgelisteten Softwareprodukte lizenziert hat und für diese ein Softwarebetreuungsvertrag besteht, stellt euregon dem Kunden die nachfolgend aufgeführten zentralen Serverleistungen (Online-Services) im Rahmen der in § 35 geregelten Verfügbarkeit zur Verfügung:

<u>.snap MDA Server</u>

Kostenfrei für Kunden mit Softwarebetreuungsvertrag .snap MDA und .snap MDA Server

<u>.snap Assist Server</u>

Kostenfrei für Kunden mit Softwarebetreuungsvertrag .snap Assist

<u>.snap Home Server</u>

Kostenfrei für Kunden mit Softwarebetreuungsvertrag .snap Home

Art und Umfang der Leistung

34.2 euregon stellt dem Kunden den Online-Service in der jeweils aktuellsten Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht ("Übergabepunkt"), zur Nutzung bereit. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicherplatz werden von euregon bereitgestellt. euregon schuldet jedoch nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem beschriebenen Übergabepunkt.

34.3 euregon räumt dem Kunden für die Laufzeit der Softwarebetreuung die für die vereinbarte Nutzung der Online-Services erforderlichen einfachen Nutzungsrechte ein.

§ 35 Verfügbarkeit der Online-Services

35.1 euregon gewährleistet eine Verfügbarkeit der Online-Services von 99,00 % im Monatsmittel, sofern die Parteien keine abweichende Verfügbarkeit vereinbart haben. Eine entsprechende Garantie ist hiermit jedoch nicht verbunden.

35.2 Die Online-Services gelten als verfügbar, wenn sie am Übergabepunkt (34.2) bereit stehen und ohne wesentliche Mängel sind, sowie während der vereinbarten Wartungsfenster (35.3.).

35.3 Zur Aufrechterhaltung der Qualität und Sicherheit der Online-Services sind Wartungsfenster (Abschaltzeiten) von insgesamt (in Summe) maximal 8 Stunden pro Monat vereinbart, während derer die Online-Services geplant nicht zur Verfügung steht. Während dieser Wartungsfenster gelten die Online-Services trotz der Abschaltung als verfügbar. Die Wartungsfenster werden nur in den Zeitraum zwischen 21:00 und 5:00 Uhr gelegt. Die geplanten Wartungsfenster werden mindestens fünf Tage vor der geplanten Abschaltung per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse bekannt gegeben.

35.4 Messzeitraum für die Verfügbarkeit ist der Kalendermonat. Die Verfügbarkeit wird nach folgender Formel berechnet:

Verfügbarkeit [%] = MinIst / (MinMess - MinWart) * 100

Dabei sind bezogen auf den Messzeitraum:

MinIst = Anzahl der Minuten der tatsächlichen Verfügbarkeit (siehe Ziff. 35.2) der Online-Services

MinMess = die Anzahl der Minuten des Messzeitraums

MinWart = die Anzahl der Minuten der Abschaltzeiten während der vereinbarten Wartungsfenster

35.5 Die Verfügbarkeit der Online-Services wird automatisiert von euregon überwacht und dokumentiert. Diese Ergebnisse dieser Überwachung genügen als die Grundlage für den Nachweis für den Grad der Verfügbarkeit, wobei dem Kunden der Nachweis vorbehalten bleibt, dass die Messergebnisse unzutreffend sind.

35.6 Der Kunde ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Verfügbarkeit der Online-Services unverzüglich und so präzise wie möglich bei euregon anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Mitwirkung, gilt § 536c BGB entsprechend.

35.7 euregon haftet in keinem Fall für Störungen der Verfügbarkeit, die durch den Kunden, den Telekommunikationsdienstleister, den Zugangsprovider oder den Mobilfunkanbieter des Kunden oder sonst durch der Sphäre des Kunden zuzurechnende Dritte verursacht werden.

§ 36 Vergütung und Fälligkeit

36.1 Die Höhe der Vergütung für die Softwarebetreuung ergibt sich aus dem Angebot/Auftrag.

36.2 Die Vergütung ist grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres im Voraus für die kommenden zwölf Vertragsmonate fällig.

36.3 Werden ausnahmsweise unvollständige Vertragsjahre berechnet, so erfolgt die Abrechnung der Softwarebetreuung in einem solchen Fall pro rata temporis zu Beginn des Rumpfkalenderjahres am Anfang bzw. am Ende der Laufzeit. Erbrachte Weiterschulungstage werden abgerechnet, wobei der zeitanteilig im Softwarebetreuungsvertrag enthaltene Anteil für einen Weiterschulungstag lt. Preisliste angerechnet wird.

§ 37 Laufzeit der Softwarebetreuung

37.1 Wenn der Kunde die Software, auf die sich die Softwarebetreuung bezieht, ohne Schulungsleistungen oder Einführungsleistungen (siehe unter III.) erwirbt, beginnt die Laufzeit des Vertrages über die Softwarebetreuung mit am Ersten des auf die Auslieferung der Software (II. 15.2) folgenden Kalendermonats. Sofern Schulungsleistungen oder Einführungsleistungen für die Software (siehe unter III.) vereinbart sind, beginnt der Vertrag mit dem auf die erste Schulung und/oder der Erbringung der für die Nutzbarkeit der Software wesentlichen Einführungsleistungen folgenden Kalendermonat, unabhängig davon jedoch spätestens 3 Monate nach Bereitstellung der Software, wenn die Nichterbringung der Schulungs- und/oder Einführungsleistungen vom Kunden zu vertreten ist.

37.2 Der Vertrag über die Softwarebetreuung hat eine initiale Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert er sich jeweils fortlaufend um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.

37.3 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

V. Besondere Bestimmungen für Softwareüberlassung auf Zeit (Miete)

§ 38 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten sofern und soweit euregon dem Kunden Software zur Nutzung auf Zeit überlässt.

§ 39 Vertragsgegenstand

39.1 euregon überlässt dem Kunden für die vereinbarte Vertragslaufzeit die im Angebot von euregon näher bezeichneten Softwarekomponenten (Programme, Module und etwaige weitere Softwarekomponenten) in kompilierter Form (nachfolgend insgesamt „Software“) einschließlich der in der Software enthaltenen und elektronisch abrufbaren Anwendungsdokumentation in deutscher Sprache zu den in diesen AGB und im Angebot festgelegten Nutzungsbedingungen. Der Quellcode (Source Code) der Software und eine Überlassung desselben an den Kunden ist nicht

Vertragsgegenstand und nicht geschuldet.

39.2 Für die Auslieferung und die vereinbarte Beschaffenheit in Bezug auf die Software gelten die II. 15.2 und II. 15.3 entsprechend.

39.3 Vertragsgegenstand ist neben der Überlassung der Software auch Softwarebetreuung (IV. § 29) durch euregon für die vermietete Software während der vereinbarten Laufzeit der Miete. Für die Erbringung dieser Leistungen gelten die Bestimmungen in IV. § 30 bis IV. § 35 entsprechend. Wenn im Folgenden von „Softwaremiete“ geschrieben wird, schließt dies auch die aufgeführten Leistungen der Softwarebetreuung mit ein.

§ 40 Zulässiger Nutzungsumfang, Open Source Software und Schutz der Software

40.1 Für die Nutzungsbefugnisse des Kunden in Bezug auf die vertragsgegenständliche Software gelten die Regelungen in II. 16.1 bis II. 16.10 entsprechend mit der Maßgabe, dass die entsprechenden Nutzungsrechte dem Kunden nur befristet auf die vereinbarte Mietdauer eingeräumt werden.

40.2 Eine Weitergabe der Software ist ohne Zustimmung von euregon untersagt.

40.3 Soweit Open Source Software Bestandteil der Auslieferung an den Kunden ist, gelten in Bezug auf diese Open Source Software die Regelungen in II. § 17 entsprechend.

40.4 Der Kunde ist verpflichtet, bezogen auf die Software die Vorgaben aus II. § 20 einzuhalten.

§ 41 Vergütung

41.1 Für die Überlassung der Software und die Erbringung, Bereitstellung bzw. das Vorhalten der vereinbarten Leistungen der Softwarebetreuung sowie die Einräumung der Nutzungsbefugnisse an der Software ist eine pauschale monatliche Vergütung vereinbart.

41.2 Die Vergütung ist jeweils zu Beginn eines jeden Vertragsjahres für zwölf Monate im Voraus fällig.

41.3 Abweichend von 41.2 ist euregon auch berechtigt, eine Abrechnung auf Kalenderjahresbasis vorzunehmen, ohne dass dies Auswirkung auf die Laufzeit der Softwaremiete (§ 42) hat. Wenn der Vertrag über die Softwaremiete innerhalb eines Kalenderjahres beginnt bzw. endet, erfolgt die Abrechnung in einem solchen Fall pro rata temporis zu Beginn des Rumpfkalenderjahres am Anfang bzw. am Ende der Laufzeit.

41.4 Die initiale Höhe der monatlichen Vergütung ist im Angebot vereinbart. Wenn euregon und der Kunde nachträgliche Erweiterungen des Nutzungsumfangs der vertragsgegenständlichen Software vereinbaren, z.B. durch zusätzliche Klienten, erhöht sich damit auch die zu entrichtende monatliche Vergütung entsprechend.

§ 42 Laufzeit und Kündigung

42.1 Wenn der Kunde die vertragsgegenständliche Software ohne Schulungsleistungen

oder Einführungsleistungen (siehe unter III.) erwirbt, beginnt die Laufzeit des Vertrages über die Softwaremiete mit am Ersten des auf die Auslieferung der Software (II. 15.2) folgenden Kalendermonats. Sofern Schulungsleistungen oder Einführungsleistungen für die Software (siehe unter III.) vereinbart sind, beginnt der Vertrag mit dem auf die erste Schulung und/oder der Erbringung der für die Nutzbarkeit der Software wesentlichen Einführungsleistungen folgenden Kalendermonat, unabhängig davon jedoch spätestens 3 Monate nach Bereitstellung der Software, wenn die Nichterbringung der Schulungs- und/oder Einführungsleistungen vom Kunden zu vertreten ist.

42.2 Der Vertrag über die Softwaremiete hat eine initiale Mindestlaufzeit, die vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung 24 Monate beträgt. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert er sich jeweils fortlaufend um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.

42.3 Für den Fall, dass während eines laufenden Vertrages über Softwaremiete Erweiterungen des Nutzungsumfangs der vertragsgegenständlichen Software vereinbart werden, gelten für diese vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ebenfalls die Laufzeit und Kündigungsfristen des laufenden Vertrages.

42.4 Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 43 Gewährleistung

43.1 euregon ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit Mängel an der überlassenen Software zu beheben.

Hierzu überlässt euregon dem Kunden nach Wahl von euregon einen neuen mangelfreien Softwarestand (Ersatzlieferung) oder beseitigt den Mangel (Nachbesserung), wobei die Nachbesserung in der Regel durch Auslieferung einer vom Kunden zu installierenden Aktualisierung der Software erfolgt; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn euregon dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

Bei Rechtsmängeln leistet euregon zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft euregon dem Kunden nach Wahl von euregon eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der vertragsgegenständlichen Software oder stellt dem Kunden eine Ersatzlieferung zur Verfügung, die die Rechtsmängel nicht mehr aufweist.Die Behebung erfolgt nach Wahl von euregon durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. euregon wird hierbei etwaige Vorgaben, die sich aus der Vereinbarung über die Softwarebetreuung ergeben können, beachten.

43.2 Im Falle der Ersatzlieferung ist euregon auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, es sei denn dies ist für den Kunden unzumutbar. Eine erneute Einarbeitung des Kunden in eine gegebenenfalls geänderte Programmstruktur oder Benutzerführung begründet grundsätzlich keine Unzumutbarkeit.

43.3 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des

vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Von einem Fehlschlagen der Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist frühestens auszugehen, wenn euregon einen wesentlichen Mangel nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mängelrüge beseitigt oder eine entsprechende Umgehungslösung zur Verfügung stellt und der Kunde die ihm in diesem Zusammenhang obliegenden Mitwirkungsleistungen ordnungsgemäß erbracht hat. Wegen unwesentlicher Mängel ist der Kunde nicht zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 44 Rückgabe und Löschung

44.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses über die Softwaremiete ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher ihm von euregon überlassenen Kopien der Software verpflichtet.

44.2 Darüber hinaus ist der Kunde bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet, sämtliche Installationen und Kopien der Software, die er angefertigt hat zu löschen. Auf Wunsch von euregon hat er die entsprechende Löschung schriftlich zu bestätigen.

VI. Besondere Bestimmungen für Hostingleistungen (.snap Cloud)

§ 45 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten sofern und soweit euregon dem Kunden eine Hard- und Softwareumgebung in einem Rechenzentrum (nachfolgend „Server“) zur Nutzung auf Zeit bereitstellt, damit dort Software, die euregon dem Kunden auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung auf Dauer oder auf Zeit überlässt, betrieben und zur Nutzung durch den Kunden bereit gestellt werden kann (nachfolgend „.snap Cloud“).

§ 46 Vertragsgegenstand und Leistungen von euregon

46.1 euregon stellt einen Server für den Betrieb der Server- und der Clientkomponenten, der in dem Angebot/Auftrag bezeichneten Software bereit und übernimmt den technischen Betrieb der Software und die Anbindung des Servers an das Internet, so dass der Kunde mittels einer Windows Remote Desktop oder eine Remote-Applikation-Verbindung Verbindung auf die Funktionalitäten der Software zugreifen kann. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, liegt es dabei im Ermessen von euregon, ob dem Kunden die zu betreibenden Serverkomponenten und deren Funktionalitäten im Rahmen einer dedizierten Softwareinstallation oder einer mandantenfähigen Softwareinstallation mit einem abgeschotteten Bereich für den Kunden bereitgestellt werden. Darüber hinaus wird euregon eigenständig die Umstellung auf etwaige, z.B. im Rahmen von Softwarepflege oder der Miete bereit zu stellende neue Versionen der Software vornehmen.

46.2 Der zur Verfügung stehende Speicherplatz ergibt sich aus dem Angebot von euregon.

46.3 euregon stellt dem Kunden die erforderlichen Zugangsdaten bereit, damit dieser auf die vertragsgegenständlichen Server- und der Clientkomponenten der Software mit der vereinbarten Anzahl von Nutzern zugreifen kann.

46.4 euregon führt eine tägliche Datensicherung gemäß § 49 durch.

46.5 .snap Cloud ist betriebsfähig bereitgestellt, wenn eurgon dem Kunden die Freischaltung und die für die Nutzung erforderlichen Zugangsdaten mitgeteilt hat. euregon stellt seine Leistungen am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server steht ("Übergabepunkt"), bereit.

46.6 Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand der Leistungen von euregon. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege vom und bis zum Übergabepunkt an dem der vertragsgegenständliche Server an das Internet angebunden ist.

§ 47 Zulässiger Nutzungsumfang

47.1 Der zulässige Umfang, in dem der Kunde die euregon Software, die auf dem Server betrieben wird, nutzen darf, ergibt sich aus der entsprechenden Vereinbarung über die jeweilige Software nach Abschnitt II. oder V. dieser AGB.

47.2 Während der Vertragslaufzeit ermöglicht euregon dem Kunden die Nutzung der auf dem Server von euregon installierten Drittsoftware, insbesondere Betriebssystem und Microsoft SQL-Server, soweit für die Nutzung von .snap Cloud erforderlich ist.

47.3 Der Zugriff auf die .snap Cloud darf nur durch die vertraglich vereinbarte Anzahl namentlich zu benennender Nutzer des Kunden erfolgen.

47.4 Die .snap Cloud darf ausschließlich für die die Nutzung der Funktionalitäten der dort installierten euregon Software und ausschließlich durch den Kunden selbst genutzt werden. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Dritten die Nutzung der .snap Cloud bzw, der dort installierten euregon Software zu ermöglichen.

§ 48 Besondere Pflichten des Kunden und Nutzungsrechte

48.1 Die Anzahl der zulässigen Nutzer ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung. Der Kunde benennt die Nutzer, welche auf .snap Cloud zugreifen sollen mit deren Vor- und Nachnamen. euregon teilt dem Kunden Username und Passwort je Nutzer mit. Mit Hilfe dieser Daten kann der Kunde über die Windows Remote Desktop Verbindung oder eine Remote-Applikation-Verbindung die .snap Software starten.

48.2 Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten für den Zugriff auf den Server und die Software vertraulich zu behandeln, geheim zu halten und nur an solche Personen weiter zu geben, denen er die bestimmungsgemäße Nutzung der vertragsgegenständlichen Software im Rahmen des vereinbarten Nutzungsumfanges gestatten möchte. Die Personen, denen der Kunde die Zugangsdaten weitergibt, hat er entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Kunde ist im Verhältnis zu euregon für alle Handlungen verantwortlich, die Personen, denen er den Zugriff auf den Server und die Software eingeräumt hat, unter Verwendung dieses Zugriffs vornehmen.

48.3 Für den Fall, dass der Kunde Kenntnis davon erhält, dass Dritte Kenntnis von seinen Zugangsdaten erhalten haben, ist er verpflichtet, seine Zugangsdaten unverzüglich zu ändern. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, euregon umgehend zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass seine Zugangsdaten zu dem Server und der Software von Dritten missbraucht wurden oder werden.

48.4 Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Systemvoraussetzungen für die Nutzung des Servers und der Software zu schaffen, die in seinem Bereich liegen. Hierzu zählt insbesondere die Bereitstellung einer stehenden Internetverbindung mit einer ausreichenden Bandbreite (mind.5 Mbit Download/ 1 Mbit Upload Geschwindigkeit pro Nutzer) und geeignete Endgeräte für Remote Desktop / Remote-Applikation-Verbindung (z.B. PC/Laptop mit aktuellem Windows Betriebssystem) und geeignete Drucker.

48.5 Die Einräumung von Nutzungsrechten an der euregon Software ist nicht Bestandteil der Hostingleistung. Die Lizenzen für Software werden vom Kunden entweder als auf Dauer erworbene Software (Abschnitt II.) oder über Miete (Abschnitt V.) zur Verfügung gestellt.

48.6 Microsoft Office Lizenzen: Sofern aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung Microsoft Office Mietlizenzen in der .snap Cloud bereit gestellt werden, erfolgt dies gemäß dem Microsoft SPLA-Lizenzmodell. Eine Mischung mit vom Kunden erworbenen eigenen Lizenzen ist gemäß den Microsoft SLPA-Use-Rights nicht möglich.

§ 49 Datensicherung

euregon führt für die in der .snap Cloud in der vertragsgegenständlichen euregon Software gespeicherten Daten eine Datensicherung nach folgendem Konzept durch:

- Tägliche Sicherung der Datenbanken und kundenspezifischen Dateien Auslagerung der Datensicherung auf einen dezidierten Backup-Server

- Aufbewahrung der Sicherungen erfolgt für die einzelnen Tage für jeweils sieben Tage, nach deren jeweiligen Ablauf bleibt eine Wochensicherung für die Dauer eines Monats, nach Ablauf eines Monats verbleibt ausschließlich eine Monatssicherung, Monatssicherungen werden ein Quartal aufbewahrt. Quartalssicherungen werden ein Jahr aufbewahrt.

- Die Erstellung von Datensicherungen als downloadbare Datei ist eine kostenpflichtige Dienstleistung der euregon. die auf Kundenwunsch im Rahmen der verfügbaren Ressourcen eingeplant und nach Aufwand verrechnet wird.

- Vom vertraglichen Leistungsumfang nicht erfasst ist die der Einhaltung von Archivierungspflichten, für die der Kunde verantwortlich ist, sofern der Kunde nicht mit euregon einen gesonderten Vertrag hierüber schließt.

- Die Wiederherstellung von Datensicherungen auf Kundenwunsch ist eine kostenpflichtige Dienstleistung der euregon die im Rahmen der verfügbaren Ressourcen eingeplant und nach Aufwand verrechnet wird, es sei denn euregon hat den der Wiederherstellung zugrunde liegenden Datenverlust zu vertreten.

§ 50 Verfügbarkeit des Servers und der Software

50.1 euregon gewährleistet eine Verfügbarkeit des Servers und der darauf betriebenen euregon Software von 99,00 % im Monatsmittel, sofern die Parteien keine abweichende Verfügbarkeit vereinbart haben. Eine entsprechende Garantie ist hiermit

jedoch nicht verbunden.

50.2 Der Server und die darauf betriebene Software gelten als verfügbar, wenn der Server, auf dem die Software betrieben wird, an das Internet angebunden ist und die Software am Übergabepunkt (§ 46.5) zur Nutzung bereitsteht, sowie während der vereinbarten Wartungsfenster (§ 50.3).

50.3 Zur Aufrechterhaltung der Qualität und Sicherheit der Server und der Software sind Wartungsfenster (Abschaltzeiten) von insgesamt (in Summe) maximal 8 Stunden pro Monat vereinbart, während derer der Server und die Software geplant nicht zur Verfügung steht. Während dieser Wartungsfenster gelten der Server und die Software trotz der Abschaltung als verfügbar. Die Wartungsfenster werden nur in den Zeitraum zwischen 21:00 und 5:00 Uhr gelegt. Die geplanten Wartungsfenster werden mindestens fünf Tage vor der geplanten Abschaltung per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse bekannt gegeben.

50.4 Messzeitraum für die Verfügbarkeit ist der Kalendermonats. Die Verfügbarkeit wird nach folgender Formel berechnet:

Verfügbarkeit [%] = MinIst / (MinMess - MinWart) * 100

Dabei sind bezogen auf den Messzeitraum:

MinIst = Anzahl der Minuten der tatsächlichen Verfügbarkeit (siehe Ziff. 50.2IV. 35.2) des Servers un der Software

MinMess = die Anzahl der Minuten des Messzeitraums

MinWart = die Anzahl der Minuten der Abschaltzeiten während der vereinbarten Wartungsfenster

50.5 Die Verfügbarkeit der Online-Services wird automatisiert von euregon überwacht und dokumentiert. Diese Ergebnisse dieser Überwachung genügen als die Grundlage für den Nachweis für den Grad der Verfügbarkeit, wobei dem Kunden der Nachweis vorbehalten bleibt, dass die Messergebnisse unzutreffend sind.

50.6 Der Kunde ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Verfügbarkeit der Online-Services unverzüglich und so präzise wie möglich bei euregon anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Mitwirkung, gilt § 536c BGB entsprechend.

50.7 euregon haftet in keinem Fall für Störungen der Verfügbarkeit, die durch den Kunden, den Telekommunikationsdienstleister, den Zugangsprovider oder den Mobilfunkanbieter des Kunden oder sonst durch der Sphäre des Kunden zuzurechnende Dritte verursacht werden.

§ 51 Störungshotline

51.1 Störungsmeldungen können von Montag bis Freitag von 08:00 – 17:00 Uhr telefonisch über die Hotline oder per E-Mail an die von euregon bekannt zu gebenden Kontaktdaten abgegeben werden.

51.2 In der Servicezeit ist ein Mitarbeiter der euregon bzw. eines vom Anbieter beauftragten Unternehmens im Rechenzentrum mit der Aufgabe erreichbar, die Betriebsfähigkeit

von .snap Cloud zu überwachen, um die Beseitigung eventueller Störungen einzuleiten.

§ 52 Vergütung und Vertragslaufzeit

52.1 Für die .snap Cloud Leistungen von euregon zahlt der Kunde eine einmalige und zu Beginn der Vertragslaufzeit fällige Vergütung für die initiale Installation und Inbetriebnahme sowie eine laufende monatliche Vergütung. Die Höhe der Vergütung ist im Angebot/Auftrag vereinbart.

52.2 Die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Vergütung beginnt mit dem 1. oder 15. des Monats, in welchem dem Kunden die Zugangsdaten übermittelt wurden. Die monatliche Vergütung ist jeweils am Anfang eines Monats im Voraus zu entrichten.

52.3 Der Vertrag über das Hosting beginnt mit der erstmaligen Bereitstellung der Software und der Übermittlung der Zugangsdaten an den Kunden. Er hat eine initiale Mindestlaufzeit, die vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung 24 Monate beträgt. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert er sich jeweils fortlaufend um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.

52.4 Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

VII. Besondere Bestimmungen für (sonstige) Werk- und Dienstleistungen

§ 53 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten sofern und soweit euregon gegenüber dem Kunden Dienst- oder Werkleistungen erbringt, die nicht zu den vorstehend unter II. bis VI. aufgeführten Leistungen gehören.

§ 54 Vertragsgegenstand und Vergütung

54.1 Vertragsgegenstand und die vereinbarte Vergütung ergeben sich jeweils aus dem entsprechenden Angebot von euregon.

54.2 Sofern keine Festpreise vereinbart sind, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Sofern keine abweichenden Tages- oder Stundensätze vereinbart sind, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste von euregon.

54.3 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist die Vergütung für Dienstleistungen unmittelbar nach deren Erbringung fällig und für Werkleistungen nach erfolgter Abnahme.

§ 55 Abnahme von Werkleistungen

55.1 Sofern es sich bei den durch euregon zu erbringenden Leistungen um abzunehmende Werkleistungen handelt, sind die Ergebnisse der von euregon durchgeführten Arbeiten durch den Kunden unverzüglich nach Fertigstellung bzw. Ablieferung zu überprüfen und – sofern keine wesentlichen Mängel vorhanden sind – abzunehmen.

55.2 Erklärt der Kunde die Abnahme nicht unverzüglich, so kann ihm euregon eine Frist von zwei (2) Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahmeerklärung gilt als abgegeben, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist gegenüber euregon die Gründe für die Verweigerung der Abnahme und unter Bezeichnung der Fehler bzw. Fehlersymptome darlegt oder die Abnahme erklärt.

55.3 Hat der Kunde die Lieferungen und Leistungen von euregon ohne die Nennung eines Mangels produktiv in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Nutzung als erfolgt.

§ 56 Nutzungsrechte

56.1 Sofern und soweit euregon Software oder andere urheberrechtlich oder anderweitig geschützte Lieferungen an den Kunden ausliefert oder dem Kunden anderweitig bereit stellt, erhält der Kunde hieran dieselben Nutzungsrechte und -befugnisse, die ihm auch an der Software von euregon zustehen, auf sich jeweiligen Lieferungen beziehen.

56.2 Beziehen sich geschützte Lieferungen von euregon nicht auf eine Software von euregon, erhält der Kunde hieran vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung die einfachen, nicht ausschließlichen Nutzungsrechte für den vertraglich vorausgesetzten Nutzungszweck.

56.3 Die vorstehende Rechteeinräumung ist in jedem Fall aufschiebend bedingt durch die vollständige Bezahlung der für die jeweiligen Lieferungen vereinbarten Vergütung.

VIII. Besondere Bestimmungen für TIaaS-Produkte und KIM-Produkte

§ 57 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten sofern und soweit euregon dem Kunden TIaaS(Telematik-Infrastruktur-as-a-Service)-Produkte oder KIM (Kommunikation im Medizinwesen)-Produkte bereitstellt bzw. verkauft.

§ 58 Vertragsgegenstand und Leistungen von euregon

58.1 Die vertragsgegenständlichen Leistungen bestehen je nach Vereinbarung im Verkauf und der Lieferung von Kartenterminal und der Erbringung von damit in Zusammenhang stehenden Serviceleistungen, der TIaaS-Anbindung, -Installationsunterstützung und der laufenden Bereitstellung der TIaaS sowie der Einrichtung und laufenden Bereitstellung von KIM-Produkten. Die Einzelheiten des Leistungsinhaltes ergeben sich aus dem Angebot und der zugehörigen Leistungsbeschreibung.

58.2 Liefer- und Installationstermin: Die Organisation der Liefer- und Installationstermine für die Kartenterminals und der TIaaS- bzw. KIM-Produkte erfordern eine individuelle Abstimmung zwischen der euregon und dem Kunden und einen zeitlichen Vorlauf. Zu diesem Zweck wird sich euregon nach dem Eingang einer Bestellung mit dem Kunden in Verbindung setzen, um dem Kunden einen oder mehrere mögliche Termine vorzuschlagen, die eine Lieferung und Installation innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungsfrist ermöglichen.

58.3 Falls euregon ohne eigenes Verschulden zur Lieferung von bestellten Waren nicht in

der Lage ist, weil der Lieferant von euregon seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist euregon dem Kunden gegenüber zum Rücktritt berechtigt. Dieses Recht zum Rücktritt besteht jedoch nur dann, wenn euregon mit dem betreffenden Lieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft (verbindliche, rechtzeitige und ausreichende Bestellung der Ware) abgeschlossen hat und die Nichtlieferung der Ware auch nicht in sonstiger Weise von euregon zu vertreten ist. In dem Fall eines solchen Rücktritts wird der Kunde unverzüglich darüber informiert, dass die bestellte Ware nicht zur Verfügung steht. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden werden unverzüglich zurückerstattet.

§ 59 Wartung und Support, Verfügbarkeit und Gewährleistung

59.1 Der Umfang und Inhalt der Wartungs- und Supportleistungen sowie die geschuldete Verfügbarkeit der Leistungen richtet sich nach § 31 der AGB

59.2 Falls dem Kunden ein Nacherfüllungsanspruch zusteht, entscheidet euregon, ob die Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Nachbesserung erfolgt.

59.3 Eine Haftung von euregon für Ausfälle des Produktivsystems eines TI-Service-Produktzulassungsinhabers, die auf Umstände, welche außerhalb des Verantwortungsbereiches von euregon liegen, zurückzuführen sind - insbesondere auf Änderungen, die nicht durch euregon oder durch von euregon beauftragte Dritte ausgeführt wurden - ist ausgeschlossen.

§ 60 Laufzeit von Verträgen über die fortlaufende Bereitstellung von TIaaS- und/oder KIM-Leistungen

60.1 Verträge über die fortlaufende Bereitstellung von TIaaS- und/oder KIM-Leistungen beginnen mit deren Bereitstellung durch euregon und können von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten.

60.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

§ 61 Vergütung und Wertsicherung

61.1 Die Vergütung für den Kauf von Kartenterminals oder die Erbringung einmaliger Leistungen (z.B. für Einrichtung oder Installation) ist mit deren Lieferung bzw. nach deren Erbringung fällig. Die laufende monatliche Vergütung für die fortlaufende Bereitstellung von TIaaS- und/oder KIM-Leistungen durch euregon ist jeweils zum Beginn eines Monats fällig und wird im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.

61.2 Wertsicherung: Die nachfolgende Wertsicherungsklausel bezieht sich auf die laufende monatliche Vergütung für die fortlaufende Bereitstellung von TIaaS- und/oder KIM-Leistungen durch euregon und tritt an die Stelle der allgemeinen Regelung in § 13.3 dieser AGB:

Es wird die Wertbeständigkeit des Entgelts vereinbart. Das Entgelt verändert sich im selben Maße als sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte "Bruttostundenverdienst ohne Sonderzahlungen" im Wirtschaftsbereich "Information und Kommunikation" für Deutschland (im folgenden "Bruttostundenverdienst")

verändert:

61.3 Verändert sich der veröffentlichte Bruttostundenverdienst in dem Jahr nach Vertragsschluss, d.h. dem auf den Vertragsschluss folgenden Jahr, im Vergleich zum veröffentlichten Bruttostundenverdienst des vorherigen Jahres, werden die Entgelte der laufenden Verträge entsprechend angepasst. Maßgeblich ist die prozentuale Veränderung des ersten im neuen Jahr veröffentlichten Bruttostundenverdienstes im Vergleich zum veröffentlichten Bruttostundenverdienst im Quartal des Vertragsschlusses.

61.4 Die Anpassung setzt sich in den jeweils folgenden Jahren entsprechend fort. Basis für die Beurteilung ist dann jeweils derjenige veröffentlichte Bruttostundenverdienst, welcher der letzten vorhergehenden Entgeltanpassung zugrunde liegt; die entsprechende prozentuale Anpassung erfolgt auf Grundlage des zuletzt angepassten Entgelts.

61.5 Die Anpassungen kommen erst dann zur Anwendung, wenn die gemäß dieser Regelung errechnete Veränderung des Bruttostundenverdienstes den Prozentwert von fünf überschreitet.

61.6 Sollte der Bruttostundenverdienst nicht mehr festgestellt oder veröffentlicht werden, ist entsprechend ein Nachfolgeindex oder ein ihm hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen am nächsten kommender Index heranzuziehen.

61.7 Eine verzögerte Berücksichtigung der Wertsicherung bei der Verrechnung kann nicht als Verzicht auf deren Geltendmachung verstanden werden. Die Anpassung ist innerhalb von 12 Monaten nach der Bekanntmachung der Erhöhung des Bruttostundenverdienstes schriftlich geltend zu machen.